

Geschäftsverzeichnismrn. 4053 und 4068
Urteil Nr. 90/2007 vom 20. Juni 2007

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, gestellt vom Appellationshof Gent und vom Gericht erster Instanz Löwen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 26. September 2006 in Sachen des Belgischen Staates gegen Robrecht Maes und Maria Nuyttens, dessen Ausfertigung am 9. Oktober 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 100 Nr. 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem aufgrund von Artikel 100 Nr. 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung die Verjährungsfrist für Forderungen aufgrund von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches zulasten des Belgischen Staates bereits ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf die Schuldforderung entstand, läuft, während die Verjährungsfrist für gemeinrechtliche Klagen aufgrund von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches laut Artikel 2262bis des Zivilgesetzbuches erst ab dem Tag läuft, der demjenigen folgt, an dem der Geschädigte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat? »;

2. « Verstößt Artikel 100 Nr. 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem eine besondere Verjährungsfrist vorgesehen wird im Vergleich zur gemeinrechtlichen Verjährungsfrist, die seit dem Inkrafttreten des neuen Verjährungsgesetzes auf die außervertraglichen Haftungsklagen Anwendung findet (siehe Artikel 2262bis § 1 Absätze 2 und 3)? »;

3. « Verstößt Artikel 100 Nr. 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem eine besondere Verjährungsfrist vorgesehen wird im Vergleich zur gemeinrechtlichen Verjährungsfrist, die seit dem Inkrafttreten des neuen Verjährungsgesetzes auf die außervertraglichen Haftungsklagen Anwendung findet (siehe Artikel 2262bis § 1 Absätze 2 und 3), wenn der Schaden erst nach Ablauf der in Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 festgelegten Frist festgestellt werden kann? ».

b. In seinem Urteil vom 26. Mai 2006 in Sachen Jean-Marie Vlasselaers und anderer gegen die « P&V Verzekeringen » Gen.mbH und die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 9. November 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 17. Juli 1991 zur Koordinierung der Gesetze über die Staatsbuchführung gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, indem er vorsieht, dass die Verjährungsfrist für eine auf der außervertraglichen Haftung beruhende Schadensersatzforderung gegen die Flämische Region am ersten Januar des Haushaltsjahres, in dem die Forderung entstanden ist, anfängt, und zwar auch dann, wenn die Identität der für den Schaden haftbaren Person dem Geschädigten nicht bekannt ist, wohingegen die Verjährungsfrist für eine solche Forderung gegen eine Privatperson erst an dem Tag anfängt, der auf denjenigen folgt, an dem der Geschädigte von der Identität der für den Schaden haftbaren Person Kenntnis erlangt hat? ».

Diese unter den Nummern 4053 und 4068 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schulforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen entspricht heute dem Artikel 100 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, der bestimmt:

« Verjährt und endgültig zugunsten des Staates erloschen sind, unbeschadet der durch andere diesbezügliche Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmungen erlassenen Verwirkungen:

1. die Forderungen, die gemäß den gesetzlich oder im Verordnungswege festgelegten Modalitäten vorzulegen sind, die aber nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf sie entstanden, vorgelegt wurden;

2. die Forderungen, die, obwohl sie innerhalb der unter Nr. 1 genannten Frist vorgelegt wurden, von den Ministern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dessen Verlauf sie vorgelegt wurden, angeordnet wurden;

3. alle anderen Forderungen, die nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dem sie entstanden, angeordnet wurden.

Die sich aus Urteilen ergebenden Forderungen bleiben jedoch der zehnjährigen Verjährung unterworfen; sie müssen durch Vermittlung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse ausbezahlt werden ».

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Mai 2003 « zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen, die auf die Haushaltspläne, auf die Kontrolle über die Subventionen und auf die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie auf die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof anwendbar sind » bleibt diese Bestimmung kraft Artikel 71 § 1 des Finanzierungs-sondergesetzes vom 16. Januar 1989 auch anwendbar auf die Gemeinschaften und Regionen. Aufgrund von Artikel 11 des Programmgesetzes (II) vom 27. Dezember 2006 (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Dezember 2006, dritte Ausgabe), mit dem Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Mai 2003 abgeändert wird, kann das Inkrafttreten dieses Gesetzes vom 16. Mai 2003 vom König spätestens bis zum 1. Januar 2010 verschoben werden.

B.2. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung betrug die gemeinrechtliche Verjährungsfrist dreißig Jahre. Der neue, durch das vorerwähnte Gesetz eingefügte Artikel 226*bis* § 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass die persönlichen Klagen nach Ablauf von zehn Jahren verjährt sind, mit Ausnahme der Schadenersatzklagen, die auf außervertraglicher Haftung beruhen; diese verjähren nach fünf Jahren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem der Geschädigte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat, wobei diese Klagen in jedem Fall nach zwanzig Jahren verjähren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem das schädigende Ereignis stattgefunden hat. Wenn die Klage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 entstanden ist, legt Artikel 10 dieses Gesetzes als Übergangsmaßnahme fest, dass die neuen darin vorgesehenen Verjährungsfristen erst ab seinem Inkrafttreten beginnen.

B.3. In der ersten präjudiziellen Frage in der Rechtssache Nr. 4053 sowie in der präjudiziellen Frage in der Rechtssache Nr. 4068 wird der Hof über die Vereinbarkeit von Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, indem diese Bestimmung eine fünfjährige Verjährungsfrist für Forderungen aufgrund der außervertraglichen Haftung der öffentlichen Hand vorsieht, und zwar ab dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dem sie entstanden sind, während die gemeinrechtlichen Schadenersatzforderungen aufgrund der außervertraglichen Haftung nach fünf Jahren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem der Geschädigte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat, verjähren.

B.4. Wie der Hof in seinen Urteilen Nrn. 32/96, 75/97, 5/99, 85/2001, 42/2002, 64/2002, 37/2003, 1/2004, 86/2004, 127/2004, 165/2004, 170/2004 und 153/2006 erkannt hat, hat der Gesetzgeber mit der Auferlegung einer fünfjährigen Verjährung für die gegen den Staat gerichteten Klagen eine Maßnahme ergriffen, die mit dem angestrebten Ziel, die Rechnungen des Staates innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen, verbunden ist. Es wurde nämlich geurteilt, dass eine derartige Maßnahme erforderlich ist, weil der Staat seine Rechnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen können muss; es ist eine Verjährung, die zum Bereich

der öffentlichen Ordnung gehört und im Hinblick auf eine gute Buchführung erforderlich ist (*Pasin.*, 1846, S. 287).

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Februar 1970 wurde wieder bestätigt, dass « der Staat, der jährlich mehr als 150 Milliarden ausgibt und mit einem Verwaltungsapparat arbeitet, der schwerfällig, kompliziert und zusätzlich noch überhäuft ist mit Dokumenten und Archivakten, [...] wohl ein Schuldner ganz besonderer Art » ist und dass « es aus Ordnungsgründen erforderlich [ist], möglichst schnell den Forderungen ein Ende zu bereiten, die sich aus rückständigen Angelegenheiten ergeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 971/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 126, S. 4). Ähnliche Argumente rechtfertigen auch die besondere Verjährungsfrist für Forderungen der Flämischen Region gegenüber.

Der Umstand, dass die Verjährungsfrist der Forderungen dem Staat (Rechtssache Nr. 4053) und der Flämischen Region (Rechtssache Nr. 4068) gegenüber bereits am ersten Januar des Haushaltsjahres, in dem sie entstanden sind, - und demzufolge in Wirklichkeit fast immer vor der Entstehung der Forderung - anfängt, ergibt sich aus dem spezifischen Kriterium, das bei der Berechnung der Verjährungsfrist zur Anwendung gebracht wird. Die Wahl dieses Kriteriums wird gerechtfertigt durch die Eigenart des Staates und der Flämischen Region als Schuldner dieser Forderungen. Indem diese Berechnungsweise eine konkrete Verjährungsfrist von mindestens vier Jahren nach der Entstehung der Forderung ergibt, d.h. ab dem Zeitpunkt, wo sämtliche Tatbestandsmerkmale vorhanden sind, und zwar ein Fehler, ein Schaden und der ursächliche Zusammenhang zwischen beiden, hat die Maßnahme in Anbetracht ihrer Zielsetzung außerdem keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.5. Die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4053 und die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4068 sind verneinend zu beantworten.

B.6. In der zweiten präjudiziellen Frage in der Rechtssache Nr. 4053 wird der Hof über die Vereinbarkeit von Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern diese Bestimmung eine besondere Verjährungsfrist im Vergleich zur gemeinrechtlichen Verjährungsfrist vorsieht, die seit dem Inkrafttreten des neuen Verjährungsgesetzes gemäß

Artikel 2262*bis* § 1 Absätze 2 und 3 des Zivilgesetzbuches auf Klagen aufgrund der außervertraglichen Haftung anwendbar ist.

B.7. Aus denselben wie den in B.4 Absätze 1 und 2 angeführten Gründen bestätigt der Hof, dass Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern er eine besondere Verjährungsfrist für Forderungen dem Staat gegenüber vorsieht, wenn die darin festgelegte Verjährungsfrist mit der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist nach Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches verglichen wird.

Die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4053 ist verneinend zu beantworten.

B.8. Befragt wird der Hof schließlich über die Vereinbarkeit von Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er eine fünfjährige Verjährungsfrist für Klagen aufgrund der außervertraglichen Haftung des Staates oder der Flämischen Region vorsieht, wenn der Schaden erst nach Ablauf der im vorerwähnten Artikel festgelegten Frist zum Ausdruck kommt (dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4053) oder wenn der Geschädigte nicht über die Identität der für den Schaden haftbaren Person Bescheid weiß (präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4068).

B.9. In seinem Urteil Nr. 32/96 vom 15. Mai 1996 hat der Hof erkannt, dass die in Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung festgelegte Verjährungsfrist unverhältnismäßige Folgen hat für Personen, die nicht in der Lage sind, innerhalb der gesetzlichen Frist vor Gericht aufzutreten, weil der von ihnen erlittene Schaden erst nach Ablauf dieser Frist zum Ausdruck gekommen ist.

Aus denselben Gründen hat der Hof in seinem Urteil Nr. 153/2006 festgestellt, dass die fragliche Bestimmung ebenfalls diskriminierend ist, insofern sie für Schadenersatzklagen aufgrund der außervertraglichen Haftung der öffentlichen Hand eine fünfjährige Verjährungsfrist festlegt, wenn der Schaden oder die Identität des dafür Haftenden erst nach dieser Frist festgestellt werden können.

B.10. Es ist Sache der vorlegenden Rechtsprechungsorgane, zu bestimmen, ob der Schaden nach Ablauf der in der fraglichen Bestimmung erwähnten Verjährungsfrist entstanden ist, und ob der Schaden und die Identität des dafür Haftenden sofort von der Person, die die Schadenersatzklage erhoben hat, festgestellt werden konnten.

B.11. Die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4053 und die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4068 sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er für Schadenersatzklagen aufgrund der außervertraglichen Haftung des Föderalstaates, der Gemeinschaften und der Regionen eine fünfjährige Verjährungsfrist ab dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dem die Forderung entstanden ist, vorsieht.

2. Dieselbe Bestimmung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie für Schadenersatzklagen aufgrund der außervertraglichen Haftung des Föderalstaates, der Gemeinschaften und der Regionen eine fünfjährige Verjährungsfrist vorsieht, wenn der Schaden oder die Identität des dafür Haftenden erst nach Ablauf dieser Frist festgestellt werden können.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Juni 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts